

BGer 5A_277/2026 vom 22. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_277_2026

FR: TF 5A_277/2026 du 22 avril 2026

IT: TF 5A_277/2026 del 22 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 18. Februar 2026 wies das Kreisgericht See-Gaster das Gesuch des Beschwerdeführers um Durchführung einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung ab.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. März 2026 Beschwerde. Mit Entscheid vom 10. März 2026 wies das Kantonsgericht St. Gallen die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 26. März 2026 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

E. 3

Das Kantonsgericht hat erwogen, das Kreisgericht habe detailliert dargelegt, weshalb es das Gesuch um Durchführung einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung abgewiesen habe. Mit diesen zutreffenden Erwägungen setze sich der Beschwerdeführer nicht hinreichend auseinander. Er wiederhole im Wesentlichen seinen vor Kreisgericht vorgetragenen Standpunkt. Noven könnten nicht gehört werden. Im Übrigen seien für die Schuldenbereinigung ein Überschuss im Haushaltsbudget oder die Mobilisierung anderer Ressourcen unabdingbar. Der Beschwerdeführer habe weder das eine noch das andere geltend gemacht und belegt.

E. 4

Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Stattdessen macht er geltend, der Sachverhalt sei unrichtig dargestellt. Es existierten keine weiteren Gläubiger und die Forderung des Tierspitals B. _____ für den toten Hund sei stark übersetzt. Er wiederholt den bereits dem Kreisgericht eingereichten Zahlungsvorschlag.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Aufgrund der Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.